



Ehrungsordnung der Stadt Freudenberg

1. Allgemeines

Die Stadt Freudenberg ehrt erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler als Einzel- und als Mannschaftssportler.

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Ehrungsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form. Soweit dies nur in einer Form verwendet wird, erfolgt dies lediglich zur sprachlichen Vereinfachung.

2. Voraussetzungen

- 2.1. Die Ehrung für besondere sportliche Leistungen erhalten aktive Sportler, die sich durch eine besondere Leistung ausgezeichnet haben.
 - 2.1.1. Als besondere Leistung wird in der Regel eine solche angesehen, die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführt ist.
 - 2.1.2. Dabei muss es sich um Wettbewerbe von Fachschaften handeln, die
 - a) dem Deutschen Sport-Bund und als Mitglied im Stadtsportverband Freudenberg e.V.
 - b) als außerordentliches Mitglied dem Stadtsportverband Freudenberg e.V. angeschlossen sind.
- 2.2. Die Ehrung erhält, wer die unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und
 - a) in Freudenberg seinen ständigen Wohnsitz hat,
 - b) zwar in einem anderen Ort wohnt, aber seine anzuerkennenden Leistungen für eine als Mitglied im Stadtsportverband Freudenberg e.V. bestehende Organisation erzielt bzw. erworben hat,
 - c) den Sport nicht als Beruf ausübt,
 - d) nach seinem allgemeinen Verhalten einer öffentlichen Ehrung durch die Stadt Freudenberg und den Stadtsportverband Freudenberg e.V. würdig ist.



3. Bewertung der Leistungen

3.1. Ehrungen von Einzelsportlern

Durch den Einzelsportler muss folgende Mindestleistung erbracht werden:

Teilnahme an Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaften

Plätze 1 – 5 bei den Westfälischen oder Westdeutschen Meisterschaften

Plätze 1 – 3 bei den Südwestfälischen Meisterschaften

Plätze 1 – 3 bei den Bezirksmeisterschaften

(unter dem Begriff „Bezirk“ ist eine größere Einheit als das Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein anzusehen)

Platz 1 bei Kreismeisterschaften

Weiter werden Sportler geehrt, die einen Siegerlandrekord in einer Disziplin, die zum Zeitpunkt der Leistung bereits mindestens einmal vorher ausgetragen wurde, sowie Sportler, die entweder deutsche Rekorde oder deutsche Jahresbestleistungen aufgestellt haben.

Freudenberger Einzelsportler, die in auswärtigen Mannschaften herausragende Leistungen erbracht haben (z. B. Auswahlspieler ab NRW-Auswahl) können geehrt werden.

3.2. Ehrungen von Mannschaften

Mannschaften können geehrt werden, wenn sie unter dem Namen eines Freudenberger Sportvereines bei einer offiziellen Meisterschaft gestartet sind.

Durch Mannschaft muss folgende Mindestleistung erbracht werden:

Teilnahme an Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaften

Plätze 1 – 5 bei den Westfälischen oder Westdeutschen Meisterschaften

Plätze 1 – 3 bei den Südwestfälischen Meisterschaften

Plätze 1 bei den Bezirksmeisterschaften (unter dem Begriff „Bezirk“ ist eine größere Einheit als das Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein anzusehen)

Weiter werden Mannschaften geehrt, die einen Siegerlandrekord in einer Disziplin, die zum Zeitpunkt der Leistung bereits mindestens einmal vorher ausgetragen wurde, sowie Mannschaften, die entweder deutsche Rekorde oder deutsche Jahresbestleistungen aufgestellt haben.



3.3. Ehrung von Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahre

Die Stadt Freudenberg möchte insbesondere die Nachwuchsarbeit fördern. Daher werden die Voraussetzungen einer Ehrung von Kindern und Jugendlichen niedriger angesetzt.

3.3.1. Durch den Einzelsportler muss folgende Mindestleistung erbracht werden:

Teilnahme an Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaften

Plätze 1 – 7 bei den Westfälischen oder Westdeutschen Meisterschaften

Plätze 1 – 7 bei den Südwestfälischen Meisterschaften

Plätze 1 – 5 bei den Bezirksmeisterschaften (unter dem Begriff „Bezirk“ ist eine größere Einheit als das Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein anzusehen)

Platz 1 - 3 bei Kreismeisterschaften

Weiter werden Sportler geehrt, die einen Siegerlandrekord in einer Disziplin, die zum Zeitpunkt der Leistung bereits mindestens einmal vorher ausgetragen wurde, sowie Sportler, die entweder deutsche Rekorde oder deutsche Jahresbestleistungen aufgestellt haben.

Freudenberger Einzelsportler, die in auswärtigen Mannschaften herausragende Leistungen erbracht haben (z. B. Auswahlspieler ab Westfalen-Auswahl) können geehrt werden.

3.3.2. Ehrungen von Mannschaften

Mannschaften können geehrt werden, wenn sie unter dem Namen eines Freudenberger Sportvereines bei einer offiziellen Meisterschaft gestartet sind.

Durch Mannschaft muss folgende Mindestleistung erbracht werden:

Teilnahme an Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaften

Plätze 1 – 7 bei den Westfälischen oder Westdeutschen Meisterschaften

Plätze 1 – 5 bei den Südwestfälischen Meisterschaften

Plätze 1 - 3 bei den Bezirksmeisterschaften (unter dem Begriff „Bezirk“ ist eine größere Einheit als das Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein anzusehen)

Platz 1 bei Kreismeisterschaften

Weiter werden Mannschaften geehrt, die einen Siegerlandrekord in einer Disziplin, die zum Zeitpunkt der Leistung bereits mindestens einmal vorher ausgetragen wurde, sowie Mannschaften, die entweder deutsche Rekorde oder deutsche Jahresbestleistungen aufgestellt haben.

3.4. Ehrenamtliche und verdiente Personen

3.4.1. Ehrenamtlich Tätige und Personen, die sich in besonderer Weise in einem Freudenberger Sportverein verdient gemacht haben, können ebenfalls geehrt werden



3.5. Sonstige Ehrungen

3.5.1. Herausragende sportliche Leistungen bei offiziellen Meisterschaften bedürfen der individuellen Bewertung.

4. Verfahren

Zu ehrende Personen und Mannschaften können im Januar eines jeden Jahres dem SSV gemeldet werden. Hierzu ist das Formular xxx, welche auf der Homepage des SSV zum Download bereitsteht, zu nutzen.

Ein geeigneter Nachweis der erbrachten Leistung (z. B. Pressemitteilung, Abschlusstabelle) ist beizufügen.

Die Ehrungen finden für das abgelaufene Sportjahr statt. Über den Zeitpunkt und die Form der Ehrung entscheidet der SSV. Der Kreis der zu ehrenden Personen wird entsprechend den vorliegenden Richtlinien festgelegt. Ist zweifelhaft, ob nach den Richtlinien eine Ehrung erfolgen kann oder nicht, entscheidet darüber endgültig der SSV.

Die Kosten der Sportlerehrung übernimmt der SSV.

5. Gültigkeit

Die bevorstehende Ehrungsordnung tritt am 26. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ehrungsordnung außer Kraft.